

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung
der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede**

vom 22.02.2024

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Alswede und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	960,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	960,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	960,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	960,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitlicher Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.118,40 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.471,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.971,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	373,50 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	373,50 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	12,45 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	12,45 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitlicher Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.707,75 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Graseinsaat) pro Jahr	110,25 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.499,90 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Graseinsaat) pro Jahr	70,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.999,90 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Baumbestattung) pro Jahr	95,00 Euro
g)	Zweite Grabplatte bei zweiter Beisetzung/ Bestattung zu § 4 Abs. 4 a), c)	400,00 Euro
h)	Zweite Grabplatte bei zweiter Beisetzung/ Bestattung zu § 4 Abs. 4 e)	150,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20.02.1994 in der Fassung vom 24.08.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,55 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

(2) Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,55 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	134,70	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	134,70	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	538,80	Euro
d) Urnenbeisetzung	404,10	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	344,30	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	172,15	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	538,80	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.155,30	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.616,50	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	404,10 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.616,50 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.212,35 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	134,70 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	538,80 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	404,10 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	100,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(7)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	2,50 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2004 in der Fassung vom 22.02.2024.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2004 in der Fassung vom 22.02.2024 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.08.2019 außer Kraft.

Alswede, den 22.02.2024

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede

Siegel gez. Vorsitzende gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede vom 22.02.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.03.2027 erteilt.

Bielefeld, den 11.03.2024
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4001
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 14.03.2024
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel